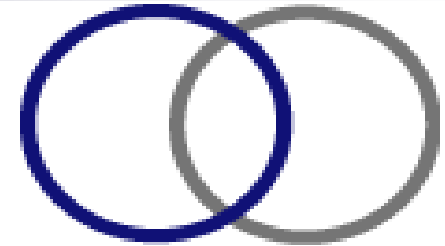


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags

GLIEDERUNG

Gesellschaftliche Aufträge der Schule

Unbeantwortete häufige Fragen der Praxis

- 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtlicher Orientierung**
 - 1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit**
 - 1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen**
 - 1.3 Konsequenz: Handlungssicherheit stärken durch Kindeswohl- Reflexion**
 - 1.4 Aber: KW- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“**
 - 1.5 Daher: KW- Reflexion integriert fachlich- rechtlich (ganzheitlich)**
 - 1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektiverer Kindeswohl- Kriterien**
 - 1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls**
- 2. Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“**
- 3. Kindeswohlgefährdung**
- 4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch (Prüfschema)**
- 5. Machtmissbrauch begünstigende Aspekte**
- 6. Aufsichtsverantwortung**
- 7. Permanenter Qualitätszyklus**
- 8. Workshop**

GESELLSCHAFTLICHE AUFTRÄGE DER SCHULE

Bildungs-, Erziehungs- und Aufsichtsauftrag der Schule

„Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen“ (§ 2 I SchulG NRW)

→ **Bildung** = Wissens- und Wertevermittlung im Rahmen päd. Auftrags:
Bildung wird durch Erziehung vermittelt

Päd. Auftrag: Kinder/ Jugd.liche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre pers. Entwicklung unterstützen u. fördern. Erziehung soll Orientierung bieten u. Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen, mit Zielen „Eigenverantwortl.“-„Gemeinschaftsfähig“.

→ **Sekundärauftrag Aufsichtsverantwortung**

= **Zivilrechtliche Aufsichtspflicht und Gefahrenabwehr** mit d. Befugnis, akuten Eigen- o. Fremdgefährdungen des/ r Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.

Unbeantwortete Fragen der Praxis

Projektziel Nr.1: Kinderschutz durch Handlungssicherheit im päd. Alltag

Aber: PädagogInnen sehen s.mit unbeantworteten Fragen allein gelassen/ z.B.:

- Was bedeuten „Gewalt“ und “entwürdigende Maßnahme“ (“Gewaltverbot”)?
- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen sind zu wahren?
- Wie sind die Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erz.auftrag zu leben?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen möglich?
- Wann sind aktive päd.Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Was ist mit Handywegnahmen?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird?
- Darf ich dabei auch festhalten?
- Wo beginnt Freiheitsentzug und endet Freiheitsbeschränkung?
- Was ist mit Postkontrolle, Handy- und Zimmerdurchsuchung?
- Wann sind Fixierungen möglich, z.B. am Boden?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

Achtsamkeit	→ Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern
Wertschätzung	→ Respekt, Wohlwollen, Anerkenng.: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
Grenzsetzung	→ verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung

Pädagogische Qualität setzt vor allem Handlungssicherheit Aller voraus !

**Handlungssicherheit Verantwortlicher in fachlichen und rechtl. Grenzen:
PädagogInnen, Leitung, Träger, Behörde im Rahmen des „Kindeswohls“**

- **fachlich begründbares Verhalten = Legitimität**
- **rechtmäßiges Verhalten = Legalität**
- Beteiligte müssen v. **gemeins. KW-Bewertungssystem** ausgehen, haben päd. Haltung objektivierend zu reflektieren: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ u. „fachl. Handlungsleitlinien“ des Trägers (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII /*)
- ausschließlich nach eig. Haltung entscheiden, führt zu Beliebigkeitsgefahr.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.1 Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

(*) § 8b SGB VIII „**Fachl.Beratung/ Begleitung zum Schutz v.Kindern/ JIn.**“

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine in-soweit erfahrene Fachkraft.
- (2) **Träger v. Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganz-tägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unter-kunft erhalten** ...haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhil-fe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. **zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an struktu-rellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.2 Verunsichernde Rahmenbedingungen

- “KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass s.ein deutscher Justiz-/ Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülle, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“/ Matthias Matussek).
- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“
- Was bedeutet Aufsichtsverantwortung?
 - Gefahrenabwehr = Befugnis auf akute Eigen- oder Fremdgefährdng. der/ s Schülers zu reagieren: erforderliche, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ (ultima ratio) Reaktion
 - Zivilrechtl. Aufsichtspflicht = Pflicht im Rahmen von „Vorhersehbarkeit“ u. „Zumutbarkeit“
 - Definition „Gefahr“ s. nächste Folie

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.2 Definition „Gefahr“

- **1. Gefahr** = hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens; möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht
- **2. Akute Eigen- oder Fremdgefährdung im Rahmen der Aufsicht** = hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.3 Konsequenz: Handlungssicherh. durch Kindeswohl-Reflexion stärken

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexionsebene** (weniger Subjektivität).

Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus und ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit und Willkür zu begegnen.

Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern: primär fachlich, danach rechtlich.

Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ u.rechtl. Zulässigkeit reflektiert wird (Reihenfolge wichtig !). Ausschließlich nach eigener Haltung zu entscheiden, bedeutet Gefahr der Beliebigkeit oder gar Willkür.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.4 Aber: KW- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik – Recht“

Jede Grenzsetzung bedeutet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob das **Kindesrecht verletzt** wird, das heißt ob ein **Machtmissbrauch** vorliegt (s. Ziffer 4/ Prüfschema).

1.5 Daher: Kindeswohl- Reflexion integrativ fachlich- rechtlich

Das sichert päd. Qualität. Parallele fachliche und rechtliche Bewertungen sind umständlich und wenig verständlich: sie können pädagogische Kreativität behindern (Absicherungsdenken).

Auch ist die Unterscheidung zwischen fachlich begründbarer pädagogischer Grenzsetzung und rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr nur in einer ganzheitlich fachlich-rechtlichen Sicht möglich: in einheitlichem KW- Bewertungssystem: Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch auf einheitl. Basis (Ziffer 4).

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.6 KW- Reflexion: Grundlagen objektivierender Kindeswohl- Kriterien

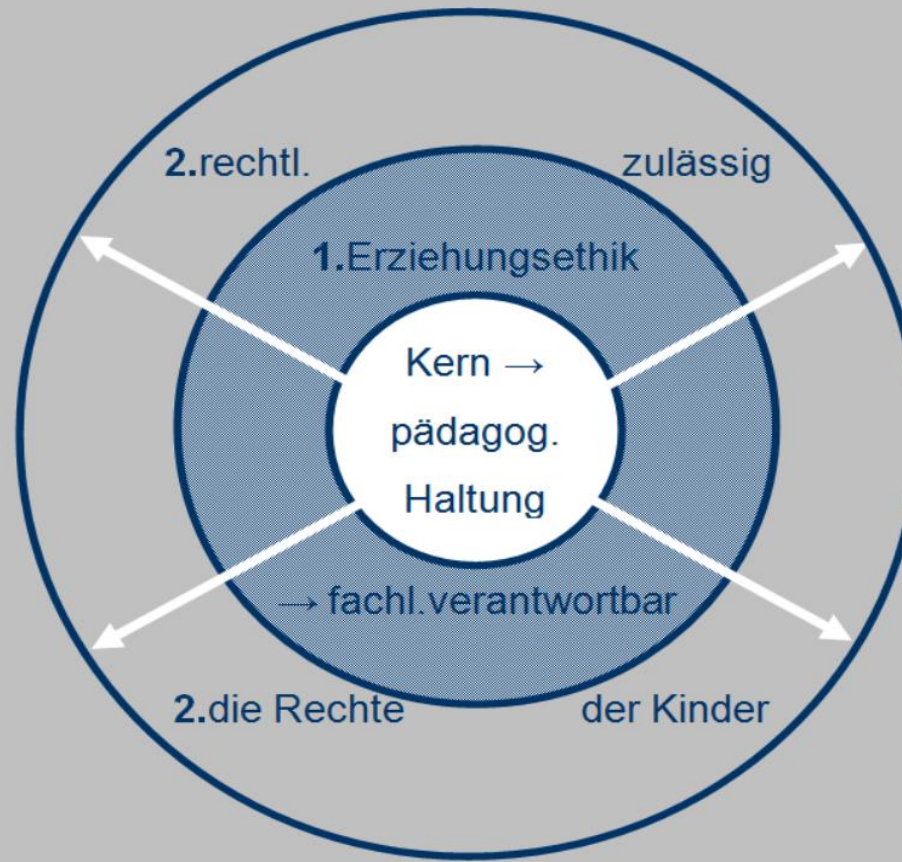
Die ganzheitlich fachlich-rechtliche Reflexion d. Kindeswohls basiert auf:

- **Fachlich:**
 - Innere Bindungen des K./ J.
 - Wille des K./ J.
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Eltern
- **Rechtlich:**
 - **Art. 3 UN Kinderrechtskonvention:** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“: best interest/ wohlverstandenes Kindesinteresse → Sicht des K./ J.
 - **§ 1 Abs.1 SGB VIII:** “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortl. und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → allgemeines Ziel der Erziehung
 - **§ 1666 BGB:** Kindeswohl beinhaltet „körperl., geist., seelisches Wohl“.

1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

1.7 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls

- Basis = **pädagogische Haltung**
- darauf aufbauend **fachl. Reflexionsebene**: ist Entscheidung fachlich begründbar? wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf aufbauend **rechtl. Reflexionsebene**: Kindesrechte, Zustimmung Sorgeberechtigter, Gefahrenabwehr



2. Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. **abstrakte Ebene** → Kindesrechte - Kataloge

b. **Praxisebene** → gelebte Kindesrechte i. Spannungsfeld Pädagogik-Recht

Wenn Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss dies Rechte v. Kindern/ Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale pädag. Grenzsetzung - z.B. ein Verbot - automatisch in ein Kindesrecht ein, i.d.R. in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“. Das gleiche gilt für aktive päd. Grenzsetzungen wie Handywegnahmen. Es besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen Kindesrechten und Erziehungsauftrag.

- Die Frage lautet: wird ein Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Merke: Zwischen Eingriffen in Kindesrechte und deren Verletzung (Machtmissbrauch) unterscheiden (Ziffer 4) !

2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Päd. Grenzsetzungen (verbal oder aktiv), d.h. pädagogisch begründbare Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich verantwortbar, vielmehr auch rechtlich zulässig, sofern die **Zustimmung Sorgeberechtigter** vorliegt.



Wichtig: Sorgerechtsmissbrauch bei Kindeswohlgefährdung und Straftat !

Wären solche Eingriffe rechtlich unzulässig, wäre jede Grenzen setzende Pädagogik unmöglich.

→ **Kinderrechte entfalten ihre Bedeutung im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag**

2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Rechtswidrigkeit im Sinne des Verletzens eines Kindesrechts liegt vor:

- wenn eine pädagogische Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter (Zustimmung) praktiziert wird u. darüber hinaus die rechtl. Voraussetzungen einer Gefahrenabwehr nicht erfüllt sind.

Erst dann „mutiert“ der mit der Grenzsetzung verbundene Kindesrechtseingriff in eine Kindesrechtsverletzung und stellt einen „Machtmissbrauch“ dar.

Die Zustimmung Sorgeberechtigter wird stillschweigend erteilt:

- soweit Verhalten der PädagogInnen für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (Erziehungsroutine).
- Ist das nicht der Fall, ist die ausdrückliche Zustimmung erforderlich, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), die Sorgeberechtigten bei Aufnahme erläutert werden. Darin wird die pädagogische Grundhaltung des Anbieters grundsätzlich und mittels typischer Fallbeispiele erläutert.

2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Fallbeispiel: In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten, nach Rücksprache bei der zust. Polizeidienststelle abgegeben.

→ **fachlich- rechtliche Bewertung folgt**

- Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, in der Aufnahme phase Sorgeber. Informationen zur päd. Grundhaltung zur Verfügung zu stellen: als Vordruck einer Zustimmung in „aktive päd. Grenzsetzungen“ (mit typischen Beispielen)
- oder in Form „fachlicher Handlungsleitlinien“ umfassend.

Aufgrund des ges. Auftrags des § 8b II Nr.1 SGB VIII sind grundlegende Feststellungen und typische Fallbeispiele beinhaltende „fachl. Handlungsleitlinien“ zu bevorzugen.

3. Kindeswohlgefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes / Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich - rechtlich konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
(*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die Aufsichtsinstanzen im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

3. Kindeswohlgefährdung

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwickl. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortlich: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortlich aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetz. g.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Grenzsetzungen sind Kindesrechtsverletzung, d.h. Machtmissbrauch, bei:

- **Straftaten**, z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch
- **Kindeswohlgefährdungen**
- **Verhalten der/s PädagogIn ist zwar fachl. begründbar**, der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung Sorgeberechtigter und es liegt kein geeignetes, verhältnismäßiges Reagieren auf eine akute Eigen- / Fremdgefährdung vor, die vom Kind / JugIn. ausgeht (rechtlich zul. Gefahrenabwehr)
- **Verhalten der/s PädagogIn ist fachl. nicht begründbar** und es liegt keine rechtlich zulässige Gefahrenabwehr vor

Fachlich - rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht i. heilpädagogischen Alltag(a)

1. Wird objektiv nachvollziehbar Persönlichkeit i.S. *Eigenständigk.*, *Gemeinschaftsfähigk.*, *Entwicklungs-/Bildungsstand* gefördert (b) ?

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Recht der/s Behinderten eingegriffen (c) ?

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in das Recht mit Zustimmung der/ des Behinderten bzw. Sorgeberechtigter/SB o. Betreuer (d) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Behinderten vor, der geeignet (e) und verhältnismäßig (f) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand der/s Behinderten
- (c) Rechtseingriff liegt bei jeder Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) SB: Kinder/Jugl. /sonst Betreuer; bei heilpäd. Routine ist die Zustimmung im Erziehungsvertrag enthalten; Zust. der/s Behinderten bei deren/dessen Einsichtsfähigkeit
- (e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr heilpäd. begleitet wird.
- (f) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Beispiel „Machtspirale“ :

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- Gefahrenabwehr. „zu Boden bringen und festhalten“

Vorsicht !

Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr

4. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

- **Wegsperrern**
- **Sicherungsvorkehrungen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Im Zeitpunkt einer Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

5. Machtmissbrauch begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit päd. „Macht“ („fachl. Handlungsleitlinien“ des Trägers)
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/Jlchn. zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Anbieter sehen sich im ges. **Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“** in der Verantwortung, zw. akt. päd.Grenzsetzung (a) u..Maßnahme d.Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung (b) zu unterscheiden. Dabei gilt: päd. Verhalten kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr reduzieren oder sogar verhindern.

- a. **Aktive päd. Grenzsetzung** (in d.Tür Stellen, Wegnahme v. Gegenständen, kurzfr. Festhalten im päd. Gespräch) werden angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen (fachlich begründbar). Sie kommen in Betracht, wenn pers.Zuwendung + verbale päd.Grenzsetzg. keinen Erfolg haben/ versprechen.

- a. **Maßnahmen d. Gef.abwehr** (Festgehalten bei Angriff, am Boden Fixieren) resultieren aus d. **Aufsichtsverantwortung** d. Anbieters, sofern vom K./ J. eine akute Selbst- o. Fremdgefährdung ausgeht u. päd. begründbare Reaktionen etwa aus Zeitgründen auszuschließen sind. Es wird jeweils so reagiert wie das v. K./ J. als geringste Belastg. empf. werden kann. Wenn möglich, wird versucht, Maßnahmen d. Gef. abwehr durch päd.Verhalten zu vermeiden. Sofern sie aber unumgänglich sind, wird Situation schnellstmöglich päd. aufgearbeitet.

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Soweit aktive päd. Grenzsetzungen o. Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, wird Sorgeberechtigten **Transparenz u. Überprüfbarkeit gewährleistet**. Bei Nachfrage wird das Verhalten d. PädagogInnen Sorgeberechtigten im Kontext „kinderwohlgerichtetes Verhalten“ erläutert. Die/ der Päd. verhält sich dabei dann kindeswohlgerichtet, beachtet also das **Kindeswohl**,

- wenn sie/ er nachvollziehbar päd. Ziele verfolgt, d.h. ihr/ sein Verhalten ist fachl. begründbar u. Zustimmung Sorgeberechtigter liegt vor.
- bzw. wenn - bei fachlicher Unbegründbarkeit - einer akuten Gefahrenlage begegnet wird
- Ein neutraler Beschwerdeweg ist geöffnet (z.B. Ombudschaft NRW).

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Vordruck „Zustimmung und Bestätigung der/ s Sorgeberechtigten“

5.1 Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter ... meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mittels aktiver päd. Grenzsetzung entspricht.

5.2 Ich nehme zur Kenntnis, dass unter Beachtung ges. Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten oder „am Boden fixieren“.

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Hinweis: sofern päd. Verhalten für die/ den Sorgeberechtigte/ n vorhersehbar ist - weil pädagogische Routine - , ist deren/ dessen Zustimmung entbehrlich..

Die Zustimmung Sorgeberechtigter gilt als stillschweigend erteilt:

- soweit Verhalten der PädagogInnen für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (Erziehungsroutine).

Ist das nicht der Fall, ist die ausdrückliche Zustimmung erforderlich, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“ (§8b II Nr.1 SGB VIII), die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen. Darin wird die päd. Grundhaltung des Anbieters grundsätzlich und mittels typischer Fallbeispiele erläutert.

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Unvorhersehbare Pädagogik: ausdrücl.Zustimmung erforderlich

- Kurzform: Vordruck „Zustimmung und Bestätigung der/ s Sorgeberechtigten“: Zustimmung zur Pädagogik u. Kenntnisnahme möglicher Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung
- „Fachl. Handlungsleitlinien“- permanenter QM-Prozess

6. Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Rechtswidrigkeit im Sinne des Verletzens eines Kindesrechts liegt vor:

- wenn eine pädagogische Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter (Zustimmung) praktiziert wird u. darüber hinaus die rechtl. Voraussetzungen einer Gefahrenabwehr nicht erfüllt sind.

Erst dann „mutiert“ der mit der Grenzsetzung verbundene Kindesrechtseingriff in eine Kindesrechtsverletzung und stellt einen “Machtmissbrauch“ dar.

7. Aufsichtsverantwortung wird wahrgenommen:

- im Rahmen der **Pädagogik** mittels Zuwendung/ Gespräch/ Ermahnung oder verbaler bzw. aktiver pädagogischer Grenzsetzung
- im Rahmen zivilrechtl. **Aufsichtspflicht** bei Schadensgefahr durch Eigen- o. Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jugendlichen:
 - **Vorhersehbarkeit:** welcher Geschehensablauf ist in der Situation bei dem K./ J. in dessen/ deren Alter/ Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung der Vorgeschichte vorhersehbar (Risikoanalyse / Risikoprognose)?
 - **Erforderlichkeit:** welches Verhalten ist erforderlich?
 - **Zumutbarkeit:** ist dieses Verhalten für die / den PädagogIn zumutbar?
- im Rahmen strafrechtl. Rechtfertigung bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des/r K./ JugIn. durch erforderl., „geeignete“, „verhältnismäßige“ Maßnahme: **Gefahrenabwehr** (z.B. Festhalten/ am Boden Fixieren).

Hinweis:

- Pädagogik kann zwischen Kind/ JugIn und PädagogIn ein **“päd. Band”** sichern, d.h. Maßnahmen d. Aufsichtspflicht oder der Gefahrenabwehr minimieren, im Einzelfall sogar entbehrlich machen.

7. Aufsichtsverantwortung - Hinweise

- Aufsichtsverantwortg. bedeutet nicht, dass einer Gefahr mittels Maßnahmen der Aufsichtspflicht begegnet werden muss. Vielmehr sollte auf eine Gefahr - ausgenommen akute Gefahr - primär päd. reagiert werden.
- In akut gefährlichen Situationen kommen aufgrund der Eilbedürftigkeit statt päd. Reaktionen nur Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Betracht.
- Bei akuter Gefahr sind neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Notwehr/ Nothilfe) Reaktionen im Kontext der Aufsichtspflicht zu bedenken.
- Sofern in einer Gefahrenlage PädagogInnen ihre primäre päd.Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels Gefahrenabwehr zu reagieren, ist dies nicht nur fachlich unbegründbar und illegitim, vielmehr auch illegal. Derart nicht wahrgenommene Erziehungsverantwortung ist "Machtmissbrauch".

7. Aufsichtsverantwortung

Zur Aufsichtsverantwortung lässt sich noch Folgendes feststellen:

- **Die Gefahrenabwehr** beinhaltet, dass PädagogInnen **akuter Eigen- oder Fremdgefährdg.** in ihrer Obhut befindlicher K./ J. "geeignet" u. "verhältnismäßig" begegnen. Damit verbundene Maßnahmen sind unter jurist.Aspekt gerechtfertigt: PädagogInnen sind- soweit sie erforderlich, "geeignet" und "verhältnismäßig" handeln- befugt, in die Rechte des/ r K./ J. einzugreifen.
- **“Geeignet” ist Verhalten in der Gefahrenabwehr**, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters i.d. Lage ist, der Gefährdung zu begegnen u. nur, wenn die Situation mit dem betroffenen K./ J. päd.aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd.Konzepte zu entwickeln sind, um mit Gefahrenabwehr - Maßnahmen verbundene Nebenwirkungen zu neutralisieren. Verhalten ist z.B. ungeeignet, wenn um sich schlagendes Kind auf d. Boden fixiert wird, insoweit durch sex.Missbrauch traumatisiert.
- **„Verhältnismäßig“ ist Verhalten in der Gefahrenabwehr**, sofern keine andere für das K./ J. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt.

Beispiel „Zielkonflikt Aufsichtsverantwortung“:

Ein Kind entfernt sich aus der Klasse. Soll die Lehrerin die Klasse allein lassen, das Kind verfolgen? Im **Spannungsfeld** **“Aufsicht Kind- Aufsicht Klasse”** ist die **“Vorhersehbarkeit”** das wichtigste Entscheidungskriterium. Im **Abwägungsprozess zwischen** **“Aufsichtsbedarf Kind”** und **“Aufsichtsbedarf Klasse”** (Risikoprognose) sind d.vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig.

- Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist dieses zu verfolgen u. zugleich für die Klasse die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu initiieren, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein/ n insoweit belastbares Kind.
- Im anderen Fall entspräche der Verbleib in der Klasse der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/ s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der Lehrerin ein schneller daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

8. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens alltäglicher pädag. Themen



9. Workshop

Aufsicht

Steinattacke auf Klassenfenster: „Wo war die Schulbegleitung?“

Weglaufaktionen von A. während der Schulzeit bzw. bei außerschulischen Lerngängen

Kann ich ohne Verletzung der Aufsichtspflicht junge Leute (Schulbegleiter, FsJ) mit Schülern zum Einkaufen schicken? Was passiert, wenn sie im Supermarkt etwas beschädigen, was passiert bei einem Unfall?

Körperliche Intervention

Ein Schüler wirft mit Gegenständen im Klassenraum. Er muss eine Auszeit auf dem Flur nehmen. Da er als Reaktion darauf noch anfängt zu spucken, werden ihm beide Hände über einen längeren Zeitraum festgehalten und ein Mundschutz angelegt.

Ein Schüler weigert sich in den Klassenraum zu kommen. Er wirft sich auf den Boden und bleibt liegen. Nach mehrmaligen Ermahnungen wird er letztendlich gegen seinen Willen in die Klasse "gezogen,,.

Selbstverletzenden Verhalten

Wann muss ich als Lehrerin das selbstverletzende Verhalten eines Schülers unterbinden (um größere Verletzungen zu verhindern) und wie sieht es dann mit der eigenen Verletzungsgefahr aus?

Darf ich einen Schüler aus Schutz vor sich selbst bzw. um andere zu schützen oder ihn zu beruhigen festhalten (sehr festhalten), auch wenn er sich dagegen wehrt?

Kindeswohlgefährdung

Wenn Schüler berichten, dass Eltern häufig betrunken, oft abwesend oder aggressiv (Schläge, Anschreien) sind und auch Geschwister bedrohen: Wann und wie muss ich einschreiten? Die Familie ist dem Jugendamt bekannt.

Separierung

Darf ich einen Schüler, der sehr fremdaggressiv ist, auf andere Schüler los geht und Tische und Stühle durch den Raum wirft, im Nebenraum einschließen (Sichtkontakt ist vorhanden)?

Schüler L. stört massiv den Unterricht, indem er laut mit dem Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, trommelt, verbal immer lauter wird, andere (unangemessen) maßregelt. Er grinst sein Gegenüber dabei provokativ an.

Emotional labile u. leicht ablenkbare SuS reagieren mit erhöhter Unruhe, teils mit Kreischen, teils mit Weinen.

Lehrer sprechen L. an, thematisieren die Schulregeln etc., bieten L. Rückzug / Ruhe an. Wenn dies jedoch nicht hilft, müssen wir Lehrer körperlich agieren, um den massiv störenden Schüler aus der Gemeinschaft zu separieren – oft ist ein „Zerren“, Hinausschleifen oder -schieben vonnöten...Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen?

Ein Erwachsener ist erfahrungsgemäß intensiv eingebunden, um L. zu beruhigen, mit ihm zu sprechen...Was mache ich, wenn ich alleine im Unterricht bin? ...und auch die Kolleg/in in der Nachbarklasse alleine wäre...? Die 16-jährige Klassenhelferin kann/ dürfte ich nicht mit ihm alleine lassen... Darf ich ihn ausschließen, indem ich ihn vor der Klassenzimmertüre platziere?

Schüler ist massiv autoaggressiv, extreme motorische Unruhe, Busfahrt nur mit Gurt und individueller Begleitung, keine Medikamente, kein Nachmittagsunterricht

Schüler läuft permanent aus Räumen, in andere (Klassen)räume hinein, lehnt sich auf Tische, verschiebt diese, setzt sich auf Schüler und Lehrer, schreit derart laut, dass es für NIEMANDEN auszuhalten ist: sehr tagesformabhängig

Bei schlechter Verfassung kein Zugang möglich, lässt sich auf Angebote die sonst greifen - z.B. „Pucken“ - nicht ein; um Andere zu schützen => Aus Klasse raus. Lautstärke aber auch für Schulbegleiter nicht zumutbar, ebenso nicht für andere Klassen/Schulgemeinschaft. In dieser Verfassung maximal rastlos, bleibt nirgendwo; Teufelskreis wenn Schulbegleiter ausfällt; „Entwöhnung Schule“ - alles wird wieder schlimmer ...

Denkbare Lösung in Ausnahmesituation: Isolation im leeren Raum. Raum abgeschlossen, da er nur zur Ruhe kommt, wenn er keine Ausweichmöglichkeiten hat. Schulbegleiter sitzt davor, schaut in regelmäßigen Abständen rein?

Medizinisches

Wie ist das rechtlich mit der Vergabe von Medikamenten und mit dem Sondieren. Dürfen wir das?

Wird bei einem Schüler eine tägliche Medikamentengabe vergessen und hat dies gesundheitliche Konsequenzen für ihn, können wir dafür haftbar gemacht werden?

Ein Schüler krampft kurz bevor die Busse für die Heimfahrt kommen. In der Regel kommt er ohne Medikamente aus dem Krampf, ist jedoch noch „angeschlagen“ / müde oder benötigt sogar einen Erholungsschlaf. Die Heim-Gruppe gibt das ok, den Schüler in dieser Situation in den Bus zu setzen. Können wir die Verantwortung seitens der Schule - vor Ort - überhaupt abgeben? Die Busfahrer signalisieren, dass sie ein Kind das krampft oder gerade gekrampft hat, nicht transportieren möchten.

Verletzung / Schädigung von Schülern oder Lehrpersonen

Wir haben einen Schüler mit massiver Tendenz zur Fremdaggression, die sich meistens gegen Lehrer oder Schulbegleiter richtet. Dabei handelt es sich i.d.R. um Festkrallen in Haut, Haaren oder Kleidung. Es kann aber auch passieren, dass er heftig tritt, dabei Anderen schwerere Verletzungen zufügen kann. Die Aggressionen treten unvermittelt und oft ohne erkennbaren Grund auf. Manchmal werden drei Erwachsene benötigt, um J. festzuhalten. J. ist nicht reflexionsfähig.

Unsere Fragestellung: Wie ist die Rechtslage, wenn J. einen Schüler (trotz Schulbegleitung) verletzt. Wo liegen die Grenzen der Beschulbarkeit. Welche Mittel sind in Akutsituationen legitim?

Ein schwermehrfachbehinderter Schüler schlägt seine Lehrperson, muss ich das als Lehrer aushalten?

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Handeln im Alltag

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ (Arm ziehen, schieben, drücken...) aus der Situation transportieren?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in ungute Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.
- Wie können wir uns als Mitarbeiter (rechtlich) absichern, wenn wir Jugendliche des anderen Geschlechts betreuen (müssen). Als Mann im Mädchenabteil bzw. als Frau bei den Jungs!?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

AUF ZU NEUEN UFERN !

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT